VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B1/1966*



Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: http://www.militaerseelsorge.de (EVANGELISCH/Militärbischof).

Vereinbarung

über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik (Propstei Flensburg)

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch das Landeskirchenamt in Kiel, Dänische Str. 27—35,

und

dem Evangelischen Militärbischof in Bonn, Venusbergweg 4, wird folgendes vereinbart:

- 1. Gemäß Artikel 6 des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Heft 9, Ausgabe vom 15. September 1957) und dem Kirchengesetz der EKD zur Regelung der Ev. Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957, Sonderheft, Ausgabe vom 20. Juli 1957) wird für die Militärseelsorge an den Angehörigen der im Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik stationierten Bundeswehreinheiten einschließlich der schwimmenden Verbände bei dieser Kirchengemeinde ein personaler Seelsorgebereich gebildet. Der personale Seelsorgebereich umfaßt den in Artikel 7 des oben genannten Vertrages bezeichneten Personenkreis einschließlich der in Artikel 7 Absatz 1 Ziffer 6 genannten im Standort Flensburg wohnenden Personen.
- 2. Für diesen Seelsorgebereich werden zwei Militärpfarrer eingesetzt, und zwar einer für die in Flensburg stationierten schwimmenden Verbände und einer für die übrigen in Mürwik stationierten Einheiten der Bundeswehr. Zu ihrem Aufgabengebiet gehört der gesamte pfarramtliche Dienst an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches einschließlich des lebenskundlichen Unterrichtes an den Soldaten.
- Unbeschadet der Zuständigkeit der Militärpfarrer besteht Einverständnis darüber, daß die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches hinsichtlich der verschiedenen Zweige der Gemeindearbeit z. B. Männer-, Frauen-, Jugendarbeit, Kindergottesdienst, Konfirmandenunterricht in der Regel durch die für ihren Wohn-

- sitz zuständige Kirchengemeinde versorgt werden. Soweit die Militärpfarrer in der Lage sind, die Gemeindearbeit in einzelnen Zweigen selber durchzuführen, vereinbaren sie mit den Pastoren eine Aufteilung der Arbeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Propst im Einvernehmen mit dem Wehrbereichsdekan. Falls ein Einvernehmen nicht zustande kommt, entscheidet der zuständige Bischof.
- 4. Wird ein Ortsgeistlicher von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches um eine Amtshandlung gebeten und ist er bereit, dieser Bitte nachzukommen, so verständigt er den Militärpfarrer vor der Durchführung der Amtshandlung. Die von den Militärpfarrern im personalen Seelsorgebereich vollzogenen Amtshandlungen werden in das Kirchenbuch der Wohnsitzgemeinde mit Nummer eingetragen.
- 5. Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden im Standort Flensburg sind vorbehaltlich einer besonderen Vergütungsregelung verpflichtet, erforderlichenfalls ihre gottesdienstlichen Räume und ihre Mitarbeiter im Rahmen ihrer Aufgabengebiete für die kirchliche Versorgung der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches zur Verfügung zu stellen.
- 6. Grundsätzlich steht an jedem 3. Sonntag der Hauptgottesdienst in der Christuskirche Mürwik der Militärseelsorge zur Verfügung. Die Militärpfarrer verständigen sich untereinander darüber, wer von ihnen den Gottesdienst hält.

Ein Predigtturnus nach Sonn- und Festtagen, getrennt für jedes Jahr, ist aufzustellen.

Der Kindergottesdienst wird für alle Kinder der Gemeinde gemeinsam gehalten.

^{*} Erstmals veröffentlicht im Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs Nr. 10 vom 3. Januar 1966 (S. 6 - 7).

7. Einer der beiden Militärpfarrer des personalen Seelsorgebereiches gehört dem Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik als Mitglied an. Der andere Militärpfarrer gehört der Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Flensburg als Mitglied an, er nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes Mürwik mit beratender Stimme teil. Der Militärpfarrer kann nicht zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gewählt werden.

In ihrem pfarramtlichen Dienst sind die Militärpfarrer an die Ordnungen der Landeskirche gebunden, soweit der Militärseelsorgevertrag und das Militärseelsorgegesetz nichts anderes bestimmen.

8. Für die Wahl und Berufung von Kirchenältesten aus dem personalen Seelsorgebereich gelten die landeskirchlichen Bestimmungen über die Wahl und Berufung der Kirchenältesten. Sofern Angehörige des personalen Seelsorgebereiches nicht in den Kirchenvorstand gewählt werden, soll bei der Berufung von Kirchenältesten auf die Vertretung des personalen Seelsorgebereiches Rücksicht genommen werden.

Kiel, den 21. März 1964

Ev.-Luth. Landeskirchenamt
Dr. Epha
Präsident

- 9. Die Kollekten der Gottesdienste des personalen Seelsorgebereiches sind nach dem Kollektenplan der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins einzusammeln und über die Kirchenkasse der Kirchengemeinde Mürwik abzuführen. Ist an Sonntagen, an denen ein Militärpfarrer den Gemeindegottesdienst hält, weder von der Landeskirche noch von der Propstei eine Kollekte vorgeschrieben, so kann der Militärpfarrer die Kollekte für Aufgaben seines Seelsorgebereiches einsammeln lassen. Der Inhalt der Opferstöcke verbleibt auch in diesem Fall der Kirchengemeinde.
- Im übrigen gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.
- Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von 2 Jahren. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 Jahr, falls nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Frist einer der Vertragschließenden Änderungswünsche vorbringt.

Bad Godesberg, den 3. April 1964

D. Kunst D. D. Militärbischof